

15. Ist die einem verunglückten Beamten auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zuerkannte Rente nach Maßgabe von §. 7 Abs. 2 des angeführten Gesetzes wegen nachträglicher allgemeiner Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der in Betracht kommenden Beamtenklasse zu erhöhen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 15. Oktober 1888 i. S. des Königl. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.) w. L. (Kl.) Rep. VI. 173/88.

I. Landgericht Frankfurt a./M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Dem Kläger ist durch ein rechtskräftig gewordenes Berufungs-urtheil vom 13. Oktober 1880 wegen eines ihm am 25. Januar 1877 zugestoßenen, unter §. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 fallenden Unfalles eine vom Beklagten zu zahlende jährliche Rente von 1770 *M* zuerkannt worden. Die nunmehr durch die Urtheile der beiden vorigen Instanzen ausgesprochene Erhöhung dieser Rente um 184,20 *M* jährlich vom 1. April 1886 an entspricht den Bestimmungen des §. 7 Abs. 2 des angeführten Gesetzes und beruht auf keinem Verstoße gegen eine revifible Rechtsnorm.

Das Oberlandesgericht hat den Grund, die dem Kläger früher zugesprochene Rente in der angegebenen Weise zu erhöhen, in dem Umstande gefunden, daß die Zugführer der preussischen Staatseisenbahnen mit dem 1. April 1886 aus der fünften Abteilung des Tarifes zum preussischen Gesetze vom 12. Mai 1873, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, in die vierte Abteilung desselben aufgerückt sind, während für die Feststellung der Rente durch das Urtheil vom 13. Oktober 1880 die damalige Zugehörigkeit der Zugführer zur fünften Abteilung maßgebend gewesen sei. Der Beklagte hat dagegen geltend gemacht, daß eine solche allgemeine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der betreffenden Beamtenklasse keinesfalls für sich allein zur Anwendung der angeführten Bestimmung des §. 7 des Reichshaftpflichtgesetzes berechtige, indem er sich hierfür theils auf einige bei der Beratung dieses Gesetzes im Reichstage gefallene Äußerungen, theils auf ein in den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes (Bd. 22 S. 154 flg.) abgedrucktes Urtheil des

genannten Gerichtshofes berufen hat. Indessen was zunächst jene Äußerungen anlangt, so würden sie es niemals rechtfertigen, dem Gesetze eine Unterscheidung unterzulegen, von welcher es selbst keine Spur enthält, und zudem gewähren sie für die hier in Rede stehende Einschränkung des Wortsinnes des Gesetzes auch nur gar wenig Anhalt, wie dies gerade schon vom Reichsoberhandelsgerichte (a. a. O. S. 156 flg.) dargelegt worden ist. Das Reichsoberhandelsgericht selbst hat sodann freilich (a. a. O. S. 157 flg.) den obigen Satz ausgesprochen, daß eine nachträgliche allgemeine Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der in Betracht kommenden Beamtenklasse nicht ohne weiteres die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des §. 7 Abs. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes herstelle, sondern daß es außerdem noch auf die Gründe, welche zur Einführung jener Verbesserung geführt haben, ankomme, daß übrigens, wenn diese Gründe in der Änderung der Preisverhältnisse und des Geldwertes bestehen, regelmäßig die Voraussetzungen zur Anwendung der genannten Gesetzesbestimmung gegeben sein würden; und zwar ist dies dort zunächst gerade mit Rücksicht auf das auch jetzt in Rede stehende preußische Gesetz vom 12. Mai 1873 ausgeführt; ohne daß übrigens in jener Sache die Entscheidung schließlich auf diesen Grund gestützt worden wäre. Das Berufungsgericht hat im angefochtenen Urteile einerseits seine Abweichung von der erwähnten Ansicht des Reichsoberhandelsgerichtes dargelegt, indem es die Gründe einer solchen allgemeinen Gehaltsaufbesserung für gleichgültig erklärt, andererseits auch festgestellt, daß im vorliegenden Falle die Aufbesserung in der Änderung der Preisverhältnisse und des Geldwertes ihren Grund gehabt habe. In beiden Beziehungen sind die Ausführungen des Oberlandesgerichtes vom Beklagten angegriffen worden. Inwiefern diese Angriffe der letzterwähnten Feststellung gegenüber zutreffen möchten, kann auf sich beruhen, da das Reichsgericht darin dem Berufungsgerichte beitrifft, daß die Gründe, welche zur Verbesserung der Lage der in Betracht kommenden Beamtenklasse geführt haben mögen, für die Anwendbarkeit des §. 7 Abs. 2 des Reichshaftpflichtgesetzes unerheblich sind. Es ist nicht abzusehen, worauf die entgegengesetzte Auffassung mit einigem Anscheine gestützt werden könnte. Wenn aus irgend einem beliebigen Grunde derjenigen Beamtenklasse, welcher der Verunglückte ohne den eingetretenen Unfall nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge jetzt noch angehören würde, eine Erhöhung ihrer

Bezüge zu teil wird, so ist es eine Nachwirkung des Unfalles, daß der Berunglückte von diesem Vorteile ausgeschlossen ist; auch daß ihm dieser Zuschuß entgeht, gehört also zu demjenigen Vermögensnachteile, welchen er durch die infolge der Verletzung eingetretenen Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet (vgl. §. 3 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871). Es kommt dann nur noch darauf an, ob die fragliche Erhöhung der Beamtenbezüge eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse in sich schließt, welche bei der ursprünglichen Abmessung der Rente maßgebend gewesen sind. Dieses Erfordernis ist allerdings so weit auszudehnen, daß Umstände, welche bei der ersten Feststellung der Rente bereits als möglicherweise bevorstehend vernünftigerweise in den Bereich der Ermägungen gezogen werden mußten, die Anwendbarkeit der jetzt in Rede stehenden Bestimmung des §. 7 nicht zu begründen vermögen. Aus diesem Grunde hat auch das Reichsoberhandelsgericht in der mehrfach angezogenen Entscheidung mit Recht die nachträgliche Erhöhung der Rente verweigert.

Im vorliegenden Falle steht nun aber fest und ist unter den Parteien nicht streitig, sowohl daß die Veretzung der Zugführer aus der fünften in die vierte Abteilung des Tarifes zur Zeit des Urtheiles vom 13. Oktober 1880 mit keinem Grade von Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden konnte, als auch daß für das entscheidende Gericht bei Abmessung der Rente damals u. a. der Umstand maßgebend war, daß die Zugführer in der fünften Abteilung des Tarifes der Wohnungsgeldzuschüsse standen. . . .

Wenn . . . vom Beklagten in der Revisionsverhandlung noch in Zweifel gezogen worden ist, ob in der Erhöhung des durchschnittlichen Wohnungsgeldzuschusses der Zugführer denn auch eine wesentliche Veränderung der maßgebenden Verhältnisse zu erblicken sei, so ist in dieser Hinsicht nur zu bemerken, daß die fragliche Erhöhung verhältnismäßig so bedeutend ist, daß das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum darin eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse finden konnte.

Aus diesen Gründen war die Revision zurückzuweisen.“ . . .